

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 11

München, den 31. August 2009

64. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Besoldung</b>	
30.07.2009	2032.10-F Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2009 - Az.: 23 - P 1504 - 016 - 28 754/09 - .....	334
	<b>Tarifrecht</b>	
10.08.2009	2034.1.1-F Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 30 584/09 - .....	335
	<b>Lohnsteuerabzug</b>	
05.08.2009	61.03.10.03.01-F Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2010 - Az.: 34 - S 2363 - 088 - 31 109/09 - .....	336
	<b>Staatsbürgschaften</b>	
05.08.2009	66-F Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010 - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 28 410/09 - .....	341

---

## Besoldung

2032.10-F

### Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2009

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 30. Juli 2009 Az.: 23 - P 1504 - 016 - 28 754/09**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden der Besoldungsdurchschnitt und der Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile für Professoren und hauptberufliche Vorsitzende der Leitungsgremien an Hochschulen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für das Jahr 2009 wie folgt festgestellt:

– <u>für den Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen</u>	
Besoldungsdurchschnitt	81.430,36 €
Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile	0,573 v. H.
– <u>für den Bereich der Fachhochschulen</u>	
Besoldungsdurchschnitt	67.018,11 €
Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile	0,113 v. H.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 2. Februar 2009 (FMBl S. 34, StAnz Nr. 7).

Weigert  
Ministerialdirektor

## **Tarifrecht**

**2034.1.1-F**

**Vollzug des Tarifvertrages  
für den öffentlichen Dienst der Länder  
(TV-L)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 10. August 2009 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 30 584/09**

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, Stanz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. September 2008 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 41), wird wie folgt geändert:

In Nr. 8 Abs. 3 werden mit Wirkung vom 1. März 2009 die Zahl „72.000“ durch die Zahl „75.000“ und die Zahl „80.000“ durch die Zahl „83.000“ ersetzt. Ab 1. März 2010 werden die Zahl „75.000“ durch die Zahl „76.000“ und die Zahl „83.000“ durch die Zahl „84.000“ ersetzt.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Lohnsteuerabzug

**61.03.10.03.01-F**

### Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2010

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 5. August 2009 Az.: 34 - S 2363 - 088 - 31 109/09**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 Folgendes:

Die Gemeinden (Meldebehörden) haben letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten auszustellen (§ 39e Abs. 9 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG –). Das bisherige Lohnsteuerkartenverfahren wird ab 2011 durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Verfahren „ElsterLohn II“) abgelöst.

#### I.

##### Lohnsteuerkartenmuster

Das Muster der Lohnsteuerkarte 2010 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekannt gemacht. Es ist sicherzustellen, dass die Lohnsteuerkarten 2010 dem Muster entsprechen. Im Übrigen wird Folgendes bemerkt:

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muss mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist gelb. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 x 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Post AG für die Versendung von Infopost ([www.infopost.de](http://www.infopost.de)) sowie zur Maschinenfähigkeit von Postsendungen hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen (vgl. AGB der Deutschen Post AG zur Gestaltung des Anschriftenfeldes). Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepasst werden.

Soweit eine Nummerierung der Lohnsteuerkarte erforderlich ist, kann diese nach Abstimmung mit der zuständigen Vertriebsleitung der Deutschen Post AG am oberen Rand des Anschriftenfeldes rechts- oder linksbündig eingedruckt werden.

#### II.

##### Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in R 39.1 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR 2008) maßgebend.

Ergänzend gilt Folgendes:

##### 1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse richtet sich nach § 38b EStG.

##### 2. Bescheinigung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug

Das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten ist nur bei konfessionsverschiedenen Eheleuten einzutragen; bei konfessionsgleichen und bei glaubensverschiedenen Eheleuten ist das Kirchensteuermerkmal des Ehegatten nicht zu bescheinigen.

Beispiele:

Konfessionszugehörigkeit		Eintragung im Feld Kirchensteuerabzug
Arbeitnehmer	Ehegatte	
ev	rk	ev rk
ev	ev	ev
rk	–	rk
–	ev	–
–	–	–

Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für den Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass der Ehegatte keiner zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

##### 3. Eintragung der Identifikationsnummer

Auf der Lohnsteuerkarte 2010 ist von den Gemeinden in dem dafür vorgesehenen Feld die elfstellige Identifikationsnummer des Arbeitnehmers einzutragen (§§ 39 Abs. 3 Nr. 3, 39e Abs. 9 Satz 3 EStG).

##### 4. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig. Die Eintragung ist in dem dafür vorgesehenen Feld vorzunehmen.

#### 5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

#### 6. Versendung der Lohnsteuerkarten

Die Lohnsteuerkarten sind in einer verschlossenen Briefumhüllung zu übermitteln. Die Lohnsteuerkarten von Ehegatten sind getrennt zuzustellen. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden. Auf den Briefumhüllungen darf kein Hinweis auf den Inhalt gedruckt sein. Die Lohnsteuerkarten und die Briefumhüllungen dürfen auch nicht anderweitig zu Werbezwecken verwendet werden.

#### 7. Sicherheitsmaßnahmen

Nach R 39.1 Abs. 11 LStR 2008 ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 2010 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die – durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet – archiviert werden, um durch einen Vergleich nach 2010 auftauchende Fälschungen von Lohnsteuerkarten feststellen zu können.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

### III.

#### Ergänzende Anordnungen

1. Für die im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens auszustellenden Lohnsteuerkarten 2010 sind die Verhältnisse am 20. September 2009 maßgebend. Eine allgemeine bzw. beschränkte Personenstandsaufnahme für das Jahr 2009 findet nicht statt.
2. Die Lohnsteuerkarten sind nach R 39.1 Abs. 1 Satz 4 LStR 2008 den Arbeitnehmern zu übermitteln. Die Arbeitnehmer haben hierauf einen Rechtsanspruch. Eine Aufforderung zur Abholung der Lohnsteuerkarten ist nicht statthaft. Bei der Übermittlung der Lohnsteuerkarten sind das Steuergeheimnis und die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten. Die Lohnsteuerkarten sind daher den Arbeitnehmern ausnahmslos in verschlossenen Umschlägen zu übermitteln. Lohnsteuerkarten für Ehegatten und für im Haushalt lebende Kinder sind gesondert zu kuvertieren. Insbesondere wird ergänzend zu Abschnitt I Nr. 3 darauf hingewiesen, dass die Anschrift auf der Lohnsteuerkarte in jedem Fall in der Weise anzubringen ist, dass bei Verwendung von Fensterbriefumhüllungen die Übermittlung der Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses und des Schutzes der personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers unbedenklich ist. Von einem Aufdruck „Inhalt: Lohnsteuerkarte“ ist abzusehen.
3. In Ergänzung zu Abschnitt II Nr. 6 wird darauf hingewiesen, dass jeder Lohnsteuerkarte die Informationsschrift „Lohnsteuer 2010“ beizufügen ist. Die er-

forderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

4. Über die in R 39.1 Abs. 4 LStR 2008 aufgeführten Abkürzungen der Religionsgemeinschaften hinaus ist in Bayern noch die Abkürzung is = israelitisch zugelassen.
5. Zur Angabe des zuständigen Finanzamts bzw. der zuständigen Finanzamtsaußenstelle und deren vierstelliger Nummer nach dem bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel auf der Lohnsteuerkarte verweise ich in Ergänzung zu R 39.1 Abs. 5 LStR 2008 auf die Anlage 1 im Merkblatt (vgl. Nr. 10) für die Gemeinden über die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2010.
6. Bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse VI (mehrere Dienstverhältnisse) hat die Gemeinde jeweils durch den Vermerk „Zweite“ oder „Dritte“ usw. in der Leerzeile über den Worten „Lohnsteuerkarte 2010“ kenntlich zu machen, um die wievielte Lohnsteuerkarte es sich handelt. Gleiches gilt für die Kennzeichnung von Ersatzlohnsteuerkarten. Auch hier erfolgt die Kennzeichnung mit „Ersatz-“ über den Worten „Lohnsteuerkarte 2010“.
7. Die für die Eintragung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene durch die Gemeinden notwendige Mitteilung der betreffenden Arbeitnehmer und der erforderlichen Merkmale gemäß R 39.1 Abs. 6 LStR 2008 ist in geeigneter Weise sicherzustellen.
8. Zur Durchführung der Anordnungen in Abschnitt II Nr. 7 haben die Gemeinden eine bestimmte Anzahl von Lohnsteuerkarten zu archivieren. Dabei ist sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Verwendung dieser Lohnsteuerkarten ausgeschlossen ist. Einzelheiten bitte ich in dem nach Nr. 10 zu erstellenden Merkblatt für die Gemeinden zu regeln.
9. Die Gemeinden sind ferner darauf hinzuweisen, dass eine Auskunftserteilung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten an Gewerbebehörden in gewerberechtlichen Verfahren nicht statthaft ist, weil eine Offenbarungsbefugnis zur Überwachung von Untersagungsverfügungen unter dem Gesichtspunkt des zwingenden öffentlichen Interesses (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO) nicht besteht und eine Offenbarung auch datenschutzrechtlich bedenklich ist.
10. Über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 ist den Gemeinden ein Merkblatt auszuhändigen, das alle für die Ausstellung wesentlichen Bestimmungen enthält. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind dabei besonders hervorzuheben. Das Merkblatt ist in der gleichen Farbe wie die Lohnsteuerkarten 2010 (gelb) herzustellen.
11. Nach § 52 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG –) ist die Aufsichtsbehörde (in Bayern das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt) über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinn des JarbSchG zu unterrichten. Um möglichen Verstößen gegen das JarbSchG entgegenzuwirken, haben die Gemeinden die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder bis

zur Vollendung des 15. Lebensjahres den Gewerbeaufsichtsämtern zu melden. Eine Meldung kann unterbleiben, wenn der Gemeinde bekannt ist, dass eine Lohnsteuerkarte offensichtlich nur wegen Bezugs von Versorgungsbezügen (z.B. Waisengeld) ausgestellt wird. Eine Mitteilung der Besteuerungsmerkmale (z. B. Steuerklasse) ist nicht zulässig.

12. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 trifft das Bayerische Landesamt für Steuern. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Drucklegung der Lohnsteuerkarten und der Merkblätter für die Gemeinden, vorrangig durchgeführt werden, damit bei den Gemeinden keine Verzögerung der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 notwendigen Vorarbeiten eintritt.
13. Ich bitte, dem Staatsministerium der Finanzen von den hergestellten Lohnsteuerkarten 2010 sowie von den Merkblättern für die Gemeinden jeweils 20 Exemplare vorzulegen und außerdem bis 10. Februar 2010 die Zahl der für 2010 ausgestellten Lohnsteuerkarten – getrennt nach den einzelnen Steuerklassen – mitzuteilen.

Diese Bekanntmachung beruht auf dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Juli 2009 GZ: IV C 5 - S 2363/07/0001, DOK: 2009/0223042 das im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird.

Weigert  
Ministerialdirektor

Anlage: Muster der Lohnsteuerkarte 2010

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

# Lohnsteuerkarte 2010

Gemeinde

Ordnungsmerkmal des Arbeitgebers

Identifikationsnummer

AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum

I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale

Steuer- klasse	Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinderfreibeträge
-------------------	---

Kirchensteuerabzug

(Datum)

(Gemeindebehörde)

## II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse/ Faktor	Zahl der Kinder- freibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
			vom 2010 an bis zum 2010	
			vom 2010 an bis zum 2010	

## III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
				vom 2010 an	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	
				vom 2010 an	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	

## IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem Arbeitslohn hinzuzurechnen:

Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
				vom 2010 an	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	

### V. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2010 und besondere Angaben

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom – bis		vom – bis		vom – bis	
		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Großbuchstaben (S, F)	EUR		EUR		EUR	
		Ct		Ct		Ct	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.							
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.							
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.							
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge							
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre							
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen							
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.							
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.							
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.							
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag							
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen						
	Auslandstätigkeitserlass						
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden – in 3. enthalten							
20. Steuerfreie Versorgungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit							
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung							
22. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen							
23. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen							
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung							
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung							
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung							
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung							
Anschrift des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift							
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und dessen vierstellige Nr.)							

## Staatsbürgschaften

### 66-F

#### Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010 (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BÜG)

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 5. August 2009 Az.: 55 - L 6801 - 008 - 28 410/09

Auf Grund von Art. 6 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS IV S. 695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), und Art. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz – LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl S. 332, BayRS 762-5-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Richtlinien:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Übernahme von Staatsbürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BÜG) in den Jahren 2009 und 2010 ab einem Bürgschaftsbetrag von 10 Mio. €. Die „Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2000; FMBl S. 292, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 8. Juli 2009, FMBl S. 330) bleiben daneben für diese Fälle anwendbar.

Bürgschaften bis zu einem Betrag von 10 Mio. € werden grundsätzlich von der LfA Förderbank Bayern (LfA) in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Bewilligungsgrundsätze für Bürgschaften der LfA zugunsten mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen.

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der von der Bundesrepublik Deutschland auf Basis der Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2008 zum Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl 2009 C 16 S. 1) („Temporary Framework“) notifizierten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (Anhang 1 zur Anlage 1 der „Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ und „Befristeten Regelung Bürgschaften“ [Anhang 2 zur Anlage 1 der „Richtlinien für die Über-

nahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“]).

##### 2. Kreditgeber (= Bürgschaftsnehmer)

Staatsbürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten (§ 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden.

##### 3. Kreditnehmer

Kreditnehmer können nur förderungswürdige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein. Die Persönlichkeit des Unternehmers (bei juristischen Personen der Mitglieder des geschäftsführenden Organs) sowie die organisatorische und betriebswirtschaftliche Ausgestaltung des Unternehmens müssen Gewähr dafür bieten, dass das zu fördernde Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Der Kreditnehmer darf zum 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Abschnitt 2.1 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl 2004 C 244 S. 2) bzw. gemäß Art. 1 Abs. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit der Art. 87 und 88 EG-Vertrag, ABl 2008 L 214 S. 3) gewesen sein. Dagegen kann ein Unternehmen, das ab dem 1. Juli 2008 auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten ist, eine Staatsbürgschaft nach diesen Richtlinien erhalten.

Der Kreditgeber hat darzulegen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

##### 4. Vorhaben

Staatsbürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem oder arbeitsmarktpolitischem Interesse ist. Vorhaben außerhalb Bayerns können durch Staatsbürgschaften nur gefördert werden, wenn ihre Auswirkungen der Wirtschafts- oder Finanzkraft Bayerns zugute kommen oder wenn sie in anderer Weise von besonderer Bedeutung sind.

Die zu verbürgenden Kredite können der

- Finanzierung von Investitionen, insbesondere zur Errichtung, zur Erweiterung, zur Umstellung, zur Modernisierung oder zur Rationalisierung von Betrieben,
  - Konsolidierung eines Unternehmens,
  - Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Aufrechterhaltung der Liquidität des Unternehmens oder zur Durchführung größerer in- und ausländischer Aufträge, insbesondere auch von jungen Unternehmen,
- dienen.

##### 5. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften

- Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn der Kredit mangels der erforderlichen bank-

mäßigen Sicherheiten oder nach den für den Kreditgeber verbindlichen Rechtsvorschriften (z. B. über die Vermögensanlage von Versicherungsunternehmen oder Hypothekenbanken) zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt werden würde. Von dieser Bestimmung kann abgesehen werden bei Bürgschaften zugunsten von Energieversorgungsunternehmen und von Vorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für Bayern.

- 5.2 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn die Durchfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und unter den im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme voraussehbaren betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten bei dem geförderten Unternehmen die fristgerechte Verzinsung und Tilgung des verbürgten Kredits zu erwarten ist.
- 5.3 Zur Finanzierung des geförderten Vorhabens sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.
- 5.4 Eine Staatsbürgschaft für Investitionskredite soll nur dann übernommen werden, wenn das Vorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Angriff genommen wurde.
- 5.5 Für bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgschaft grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 5.6 Bürgschaften bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 10 Mio. € werden grundsätzlich von der LfA in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Bewilligungsgrundsätze für Bürgschaften der LfA zugunsten mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen.

## **B. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften**

### **1. Art der Staatsbürgschaften**

- 1.1 Staatsbürgschaften sind grundsätzlich Ausfallbürgschaften, die auf einen bestimmten Vorhinderungsatz des Ausfalls beschränkt sein sollen. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Der Ausfall gilt jedoch in Höhe der noch offenen Kreditforderungen spätestens ein Jahr nach dem Tage als festgestellt, an dem die bürgschaftsverwaltende Stelle auf Antrag des Kreditgebers der Kreditabwicklung zugestimmt oder der Kreditgeber mitgeteilt hat, dass er im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht Abwicklungsmaßnahmen ergriffen hat.
- 1.2 In der Bürgschaftserklärung ist festzulegen, dass der Bürge erst zu zahlen verpflichtet ist, wenn und soweit der Kreditnehmer mit Zins- und Tilgungsleistungen länger als drei Monate in Verzug geraten ist oder wenn das Insolvenzverfahren über den Kreditnehmer eröffnet worden ist.
- 1.3 In der Bürgschaftserklärung kann sich der Bürge das Recht vorbehalten, dass die Bürgschaftsverpflichtung

nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen erfüllt wird.

### **2. Umfang der Bürgschaft**

- 2.1 Die Bürgschaft umfasst die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen, sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Rückbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich drei v. H. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Regelzinssatz überschritten werden.
  - 2.2 Bei Anwendung der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ gilt: Der zu verbürgende Kreditbetrag darf die Lohnsumme des begünstigten Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen) für das Jahr 2008 nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2008 gegründet wurden, darf der Kreditbetrag die voraussichtliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen.
  - 2.3 Bei Anwendung der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gilt: Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 500.000 € nicht übersteigen. Wird die Kleinbeihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.
  - 2.4 Der Umfang der Staatsbürgschaft darf 90 v. H. des zu verbürgenden Kredites nicht übersteigen.
  - 2.5 Die Dauer der nach diesen Bestimmungen übernommenen Bürgschaften darf 15 Jahre nicht übersteigen. Ausnahmen können bei der Finanzierung von Bauvorhaben und Binnenschiffen sowie bei Programmkrediten der Förderbanken zugelassen werden.
  - 2.6 Die nach dem „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“ mögliche Prämienermäßigung gilt für höchstens zwei Jahre ab Gewährung der Bürgschaft. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, so müssen die Safe-Harbour-Prämien während eines weiteren Zeitraums von höchstens acht Jahren ohne Ermäßigung angewendet werden. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren, werden anschließend marktmäßige Prämien in Übereinstimmung mit der dann geltenden Bürgschaftsmittelteilung der KOM berechnet.
- ### **3. Ausgestaltung des Kreditvertrags**
- 3.1 Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. Der Kreditvertrag darf, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Staatsbürgschaft ausgestaltet worden wäre.

3.2 Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.

3.3 Der Kreditnehmer hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die LfA Förderbank Bayern oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen oder Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu verlangen. Bei Bürgschaften, die im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung von der Bundesgarantie vom 23. März 2009 erfasst sind, hat der Kreditnehmer die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

#### 4. Pflichten des Kreditgebers

4.1 Der Kreditgeber ist zu verpflichten, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des staatsverbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden. Insbesondere hat er sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten.

4.2 Der Kreditgeber hat anzuerkennen, dass die in B. Nr. 3.3 bezeichneten Stellen das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen und Auskunft zu verlangen, soweit Prüfung und Auskunft den verbürgten Kredit betreffen.

4.3 In der Bürgschaftserklärung können dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

#### 5. Absicherung des Kredits

5.1 Vorhandene Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen.

5.2 Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften sollen die Ehegatten der Kreditnehmer, sofern ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Kredit besteht, beziehungsweise der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten und deren Ehegatten, sofern ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Kredit besteht, für den verbürgten Kredit verlangt werden.

5.3 Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sowie deren Ehegatten die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen, die Ehegatten allerdings nur, soweit dies unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen und zivilrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint.

### C. **Verfahren bei der Übernahme von Staatsbürgschaften**

#### 1. Antragstellung

1.1 Der Antrag auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist auf dem von der LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München herausgegebenen Formblatt mit den darin vorgesehenen Unterlagen zweifach beim Kreditgeber einzureichen.

1.2 Ist der Kreditgeber bereit, bei Übernahme einer Staatsbürgschaft den Kredit zu gewähren, so leitet er eine Antragsaufbereitung mit Unterlagen und seine Bereitschaftserklärung zur Gewährung des Kredits an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung des Kreditgebers und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

1.3 Bei Großbürgschaften unter Beteiligung des Bundes werden die „Hinweise des Bundes für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften“ (vgl. Anhang) zugrunde gelegt.

#### 2. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge

Die LfA bearbeitet die Bürgschaftsanträge und führt eine bankmäßige und betriebswirtschaftliche Prüfung der beantragten Bürgschaft durch. Sie holt vom fachlich zuständigen Staatsministerium eine Äußerung über die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht sowie darüber ein, ob die Übernahme der Bürgschaft für den Kredit volkswirtschaftlich, sozialpolitisch und arbeitsmarktpolitisch vertretbar oder erwünscht ist.

#### 3. Entscheidung über die Bürgschaftsanträge

3.1 Die LfA bereitet die Entscheidung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses (IBA – Art. 3 BÜG) vor und übersendet die Entscheidungsvorlagen an die von den Staatsministerien in den IBA entsandten Vertreter.

3.2 Die Abgabe einer Stellungnahme des IBA erfolgt im Umlaufverfahren und kann an eine Frist geknüpft werden, die im Regelfall mindestens drei Werktage betragen soll, sofern keine förmliche Sitzung verlangt wird.

3.3 Nach Eingang der Stellungnahme des IBA leitet die LfA den Bürgschaftsantrag mitsamt ihrer Entscheidungsvorlage, den unter C. Nr. 2 eingeholten Äußerung sowie der Stellungnahme an das Staatsministerium der Finanzen weiter, welches den Bürgschaftsantrag der Staatsregierung zur Entscheidung vorlegt.

#### 4. Ausstellung der Bürgschaftsurkunde

Die LfA stellt die Bürgschaftsurkunde namens und im Auftrag des Freistaates Bayern aus. Die Ablehnung einer Staatsbürgschaft wird ebenfalls durch die LfA mitgeteilt.

#### 5. Mitteilung zur statistischen Erfassung

5.1 Die LfA macht dem Staatsministerium der Finanzen von der Übernahme der Staatsbürgschaft unter Anga-

be des Ausstellungsdatums der Bürgschaftsurkunde, des Kreditgebers und des Kreditnehmers, der Höhe des Kredits und der Bürgschaft sowie der Laufzeit Mitteilung. Außerdem erhebt sie die Daten, die zur Erfüllung von Meldepflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft sowie nach dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des GATT/WTO-Abkommens notwendig sind.

- 5.2 Daneben hat die LfA dafür Sorge zu tragen, dass die Meldepflichten an den Bund aus der Bundesgarantie vom 23. März 2009 eingehalten werden.

#### **D. Überwachung staatsverbürgter Kredite**

Bezüglich der Überwachung der staatsverbürgten Kredite wird auf die Regelungen in den „Mitwirkungsbestimmungen – Staatsbürgschaft“ (Az.: 51 - L 6813 - 8/15 - 27/315) verwiesen.

Anträge auf Abänderung des Bürgschaftsvertrags oder Anträge auf Zustimmung des Bürgen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen notwendig ist, sind vom Kreditgeber bei der LfA einzureichen.

#### **E. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr; Erstattung von Ausfällen**

##### 1. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr

- 1.1 Für die Bürgschaft ist ein laufendes Bürgschaftsentgelt zu erheben.
- 1.2 Zur Ermittlung des Bürgschaftsentgelts bei UiS hat die LfA grundsätzlich die Safe-Harbour-Prämien gemäß der von der Bundesrepublik Deutschland auf Basis der Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2008 zum Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl 2009 C 16 S. 1) („Temporary Framework“) notifizierten „Befristeten Regelung Bürgschaften“ (N 27/2009 vom 27. Februar 2009) heranzuziehen. Nach dem 31. Dezember 2010 entfallen hinsichtlich der Safe-Harbour-Prämien die Sonderregelungen des Vorübergehenden Gemeinschafts-

rahmens („Temporary Framework“) und es gelten die Bestimmungen der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsfreistellungen und Bürgschaften“ (ABl 2008 C 155 S. 10).

- 1.3 Zusätzliche Entgelte und Kosten sowie Auslagen, die von Dritten gegenüber dem Freistaat Bayern oder der LfA im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Bürgschaftsantrags erhoben werden, z. B. im Rahmen der Beteiligung des Bundes an dem Bürgschaftsvorhaben, sind vom Antragsteller zu tragen.

##### 2. Erstattung von Ausfällen

Will der Kreditgeber den Freistaat Bayern als Bürgen wegen eines entstandenen Ausfalls in Anspruch nehmen, so meldet er seinen Ausfall getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten bei der LfA an.

Die LfA wird gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Abwicklung notleidend gewordener staatsverbürgter Kredite und die Verwaltung von Regressforderungen (Abwicklungsbestimmungen) vom 29. Dezember 2008 (Az.: 55 - L 6830 - 001 - 43 615/08) den Ausfall beim Staatsministerium der Finanzen zur Entscheidung über den Eintritt in die Bürgschaft melden.

#### **F. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Bürgschaften, die bis dahin übernommen worden sind, werden jedoch nach den in diesen Richtlinien gültigen Vorschriften bis zum Ende der Bürgschaft verwaltet und abgewickelt.

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) vom 7. November 2000 (FMBl 2000 S. 292) gelten fort und können im Bedarfsfall ebenfalls angewendet werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

Anhang

**HINWEISE****für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften**

Diese Hinweise gelten für Vorhaben, die nicht durch die Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken abgedeckt sind und bei denen aus größenbezogenen und/oder über-regionalen und/oder aus sonstigen Gründen auch keine alleinigen Landesbürgschaften in Betracht kommen.

Das Antragsverfahren für Bürgschaften gemäß diesen Hinweisen ist grundsätzlich formlos. Der Antragsteller (= Begünstigter) für die Bürgschaften stellt den Antrag entweder unmittelbar oder mittelbar über den/die Kreditgeber beim Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. d). Vor einer abschließenden Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages bedarf es in jedem Fall einer schriftlichen Bankenstellungnahme gemäß Abschnitt A. Ziffer III.

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt gemäß Haushaltsrecht sowie unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß einem bundeseinheitlichen „Prüfraster“ in der jeweils gültigen Fassung, welches beim Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. g) angefordert werden kann. Für Investitionskreditbürgschaften zugunsten von Vorhaben in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Regionalfördergebiet Berlin besteht ein freigestelltes Programm mit der Nr. XR 156/2007. Für Betriebsmittelkreditbürgschaften zugunsten von Vorhaben in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen besteht ein genehmigtes Programm mit der Nr. N 439/2007.

Neben den herkömmlichen Förderprogrammen hat die Bundesregierung im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise den **„Wirtschaftsfonds Deutschland“** mit einem **75 Mrd. Euro Bürgschaftsprogramm** eingerichtet. Die Mittel dienen der Unterstützung von Unternehmen bei Finanzierungsschwierigkeiten, die auf Grund der Wirtschafts- und Finanzkrise entstanden sind. Sie stehen auch Unternehmen zur Verfügung, die nach dem 1. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten sind. Voraussetzung der Bürgschaftsübernahme ist der Nachweis eines tragfähigen Unternehmenskonzepts. In Ergänzung zu den bestehenden nationalen Vergabekriterien wurde mit dem Temporary Framework der Kommission die Möglichkeit einer vereinfachten Vergabe von Bürgschaften innerhalb dieses Programms geschaffen. Diese Möglichkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2010. Auf Basis des Temporary Frameworks wurden Deutschland zwei Programme durch die EU Kommission genehmigt: Zum einen die Befristete Regelung Bürgschaften und die Bundesregelung Kleinbeihilfen, wonach Bürgschaften bis zu einem Beihilfewert von 500.000 Euro als genehmigt gelten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Mitteilung 2009/C 16/01, EU-Amtsblatt C vom 22. Januar 2009 2 „Bundesregelung Kleinbeihilfen“, N 668/2008 vom 30. Dezember 2008; „Befristete Regelung Bürgschaften“, N 27/2009 vom 27. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“, N 38/2009 vom 19. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Risikokapital“, N 39/2009 vom 3. Februar 2009. Die Texte der genehmigten Rahmenregelungen sind im Internet unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html> zu finden.

Grundsätzlich sollen die Unternehmen, die über alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, z. B. einen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt besitzen, als Antragsteller ausgeschlossen werden, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Zur Frage der Bestandskraft von Bürgschaften wird ergänzend auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl C 155/08 vom 20.06.2008) verwiesen.

Der Bund bzw. das Bundesland, bei dem die Antragstellung erfolgt, ist berechtigt, andere Bundesländer über den Bürgschaftsantrag zu informieren und vom Antragsteller eingereichte Unterlagen an andere Bundesländer bzw. deren Beauftragte weiter zu geben. Der Antragsteller wird über eine Weitergabe der von ihm eingereichten Unterlagen informiert. Das berechtigte Interesse des Antragstellers auf Vertraulichkeit wird berücksichtigt.

Im Rahmen des **„Wirtschaftsfonds Deutschland“** werden Anträge auf Großbürgschaften des Bundes, ab einem Bundesobligo von € 300 Mio. oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, nach positivem Votum im IMA auf der Grundlage eines PwC-Gutachtens im „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ (Lenkungsausschuss) beraten und entschieden. Dem Lenkungsausschuss gehört auf Staatssekretärebene je ein Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums (Vorsitz), des Bundesfinanzministeriums, des Bundesjustizministeriums sowie ein Vertreter des Bundeskanzleramtes an. Die Tätigkeit des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ wird durch einen „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ (Lenkungsrat) begleitet, der sich aus Persönlichkeiten mit besonderen Erfahrungen in Wirtschafts- und Finanzfragen zusammensetzt. Der „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ spricht Empfehlungen gegenüber dem „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ aus. Fälle, in denen das Bundesobligo € 300 Mio. überschreitet oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, sind zudem dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor Entscheidung durch den Lenkungsausschuss vorzulegen.

Die vom Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen werden den in die Entscheidungsprozesse für Bürgschaftsbewilligungen im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ eingebundenen Gremien und deren jeweiligen Mitgliedern bzw. Beauftragten zugänglich gemacht. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit wird regelmäßig hingewiesen.

**A. Antragsunterlagen**

Die Bürgschaftsanträge und die Zahlendarstellungen der Antragsunterlagen sind grundsätzlich auf EURO abzustellen.

Sofern in begründeten Einzelfällen andere Währungen beantragt werden sollen, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. g).

**I. Angaben zum Kreditnehmer**

- a) Gesellschaftsvertrag/Satzung (ggf. Entwürfe) mit Angaben zu den Anteilseignern (Beteiligungs-/Anteilseignerschaubild, Jahresabschlüsse) und Geschäftsführung (beruflicher Werdegang).

- b) Darstellung, ob KMU oder Großunternehmen im Sinne der EU-Definitionen.
- c) Betriebliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Produktionsprogramm, Standortverhältnissen, Kapazitäten, Belegschaft, Markt- und Konkurrenzverhältnissen.
- d) Letzter Jahresabschluss in von sachverständiger Seite testierter Form nebst Lage-/Geschäfts-/Prüfungsberichten.
- e) Kurzbericht über die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr mit Stellungnahme, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grund der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl EU C 244/2 vom 1.10.2004)<sup>2</sup> handelt (vgl. Abschnitt 4.1.1 des „Prüfrasters“), erforderlichenfalls unter Beifügung/Darstellung der Ergebnis- und Kapitalentwicklung für die letzten zwölf Monate.
- f) Sofern ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gestellt wird, wird empfohlen ein separate Stellungnahme eines externen Wirtschaftsprüfers oder Unternehmensberaters einzureichen, die darlegt, dass das Unternehmen am 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der genannten Leitlinien war (Dokumentationsanforderung siehe Anlage V).
- g) Sofern ein Unternehmen, das nach dem 1. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten ist, ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen stellt, ist ferner darzulegen, dass das Unternehmen auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten gekommen ist. Die Feststellung muss positiv getroffen und begründet werden. (Dokumentationsanforderung siehe Anlage V). Im Übrigen ist für alle Unternehmen, die im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ gefördert werden, darzulegen, dass es sich bei den Finanzierungsschwierigkeiten um krisenbedingte und nicht lediglich strukturelle Probleme handelt.
- h) Sofern ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ gestellt wird, müssen ferner Angaben zur Lohn-/Gehaltssumme des betreffenden Unternehmens für das Jahr 2008 (Kalenderjahr) als Grundlage für die Bestimmung des Kreditbetrages dokumentiert werden. Dabei ist zu trennen nach Mitarbeitern in Deutschland, im EU-Ausland und im außereuropäischen Ausland.

## II. Angaben zum Vorhaben

- a) Unternehmenskonzept, möglichst mit Begutachtung durch externe Sachverständige.
- b) Beschreibung des Vorhabens mit gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, erläuterten Investitions- und Personalplanungen und wesentlichen Verträgen.
- c) Darstellung, ob sich das Vorhaben in einem GA-Fördergebiet (wenn ja, in welcher GAFörderkategorie) befindet in Verbindung mit nachfolgendem Abschnitt V. a).
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnungen/mehrwährige Ergebnisplanungen mit Erläuterungen.
- e) Finanzbedarf und Finanzierung mit mehrjähriger Einzelaufgliederung und Erläuterungen.
- f) Planbilanz und Plan-GuV für die von d) und e) erfassten Planjahre.

Zur Finanzplanung wird auf das als Anlage I beiliegende Muster verwiesen; für Betriebsmittel und Avale sind besondere Bedarfsrechnungen vorzulegen, die auch auf unterjährige Spitzenfinanzierungserfordernisse eingehen.

## III. Bankenstellungnahme

- a) Kredithöhe/Kreditbereitschaftserklärung/Kreditkonditionen.
- b) Beantragte Bürgschaftshöhe mit Begründung für das Bürgschaftserfordernis und die Bürgschaftsquote.
- c) Fundierte Stellungnahme zur Bonität des Antragstellers und zur Tragfähigkeit des Vorhabens.

## IV. Besicherungsvorschlag

Vornehmlich grundpfandrehtliche Sicherheiten, Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen; Darstellung banküblicher Beleihungsmöglichkeiten; begründete Darstellung nicht zu belastender/belastbarer Vermögenswerte.

## V. Sonstiges

- a) Es ist vom Antragsteller darzulegen, ob und inwieweit er und/oder seine Anteilseigner andere Beihilfen für das bzw. im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhalten/beantragt haben mit entsprechenden Detailaufgliederungen/Programmangaben und Differenzierung nach von der EU-Kommission genehmigten, freigestellten bzw. nach De-minimis-Beihilfen. Unabhängig vom Vorhaben sind De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre anzugeben. Sollte eine beantragte Bürgschaft nach den einschlägigen De-minimis-Kriterien gewährt werden, ist bürgenseitig eine entsprechende „Belehrung“ im Rahmen der Bürgschaftszusage vorgemerkt.
- b) Sofern eine Bürgschaft unter der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ oder der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ beantragt wird, ist in Absprache mit den Bürgen eine separate Stellungnahme von einer nicht an der Finan-

<sup>2</sup> Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02); [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/c\\_244/c\\_24420041001de00020017.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/c_244/c_24420041001de00020017.pdf)

zierung des Unternehmens beteiligten Bank oder Investment Firma erforderlich, die darlegt, dass für das Unternehmen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, insb. am Kapitalmarkt, bestehen.

- c) Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der Bundes-/Landesbürgschaft abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die wirtschaftlichen, betrieblichen und rechtlichen Verhältnisse des Antragstellers sowie die vorgesehene Kreditverwendung und die Bewilligung/Beantragung anderer Beihilfen. Vorsätzliche oder leichtfertige Angaben über diese Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder Belassung der Bürgschaft entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Mit Einreichung eines Bürgschaftsantrages hat der Antragsteller ausdrücklich die Kenntnis dieser Subventionsbelehrung zu bestätigen.
- d) Folgende Klausel kommt bei Bürgschaften im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ zur Anwendung, falls die Entscheidung über einen Antrag durch Befassung des Lenkungsausschusses getroffen wird: „Für den Fall der Entscheidung des Antrags im „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ willigt der Antragsteller in die Bekanntgabe der Kredit- und/oder Gewährleistungsentscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe ein, soweit die Bekanntgabe nach dem Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie die zuständigen Landesministerien sind ferner berechtigt, den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages bzw. der Länderparlamente in vertraulicher Weise Auskünfte zu erteilen.“
- e) Die Anforderung ergänzender Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.
- f) Mit Stellung des Bürgschaftsantrages befreit der Antragsteller den Bund/das Land vom Steuergeheimnis gemäß § 30 AO.
- g) Die Anträge sind bei der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin, einzureichen.

## B. Kosten der Bürgschaftsübernahmen

Für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte beim Antragsteller/Kreditnehmer erhoben, wobei sich die Bürgen in besonders gelagerten Fällen (u. a. Unternehmen in Schwierigkeiten) höhere Entgeltfestlegungen vorbehalten:

### I. Antragsentgelt

In Fällen der Beantragung einer Bundesbürgschaft in Verbindung mit einer Landesbürgschaft der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-

Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin („neue Bundesländer“) nach diesen Hinweisen wird mit Antragstellung ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von 0,5 v. H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch von EURO 25.000,00 fällig.

Wird im Rahmen eines Vorhabens neben der Bürgschaft des Bundes die parallele Bürgschaft eines oben nicht genannten Bundeslandes („alte Bundesländer“) beantragt, wird ein durch das jeweilige Bundesland festzulegendes weiteres Antragsentgelt fällig.

Bei Beantragung einer Bundesbürgschaft in Verbindung mit der parallelen Bürgschaft eines alten Bundeslandes, wird für die Beantragung der Bürgschaft des Bundes ein Antragsentgelt in Höhe von 0,5 v. H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch von EURO 25.000,00 fällig. Ansonsten gilt Vorstehendes.

### II. Laufende Entgelte

Für Bürgschaften, die **nicht** auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden, hat der Kreditnehmer ab Zusage und für die Dauer der Laufzeit der Bürgschaft mindestens folgende Bürgschaftsentsgelte zu entrichten:

- Mit Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung 0,5 v.H. des Bürgschaftshöchstbetrages bezüglich der Hauptforderung.
- An den darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr je 0,5 v.H. der zu diesen Zeitpunkten bewilligten/bestehenden Bürgschaftssumme (in der Bürgschaftsentscheidung/Bürgschaftserklärung genannter Höchsthaftungsbetrag für die Hauptforderung abzüglich geleisteter Tilgungen zuzüglich bestehender Zinsrückstände; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften/Bürgschaftsteilbeträgen gelten vorübergehende Kreditrückführungen nicht als Tilgungen).

Wird der verbürgte Kredit entscheidungsgemäß in mehrere, unterschiedliche Gebührenhalbjahre betreffende Tranchen aufgeteilt und verbrieft, können auf begründeten Antrag im Einzelfall tranchenbezogene Entgeltregelungen getroffen werden. Der Bund und das jeweilige Land behalten sich alsdann vor, bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten aber noch nicht verbrieften Bürgschaft ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der Antragsentgeltregelung zu erheben.

Die vorstehenden Regelungen zum laufenden Entgelt gelten für die durch den Bund zu übernehmenden Bürgschaften sowie für die Landesbürgschaften aller Länder<sup>3</sup> mit Ausnahme Bremens und Hamburgs.

Die vorstehenden Regelungen zur Höhe des Entgeltes gelten nur, insoweit nicht europarechtliche

<sup>3</sup> Ausnahmen gelten für die Küstenländer im Bereich der Schiffsbaufinanzierung.

Vorgaben entgegen stehen und die Erhebung höherer Entgelte erfordern.

Das Antragsentgelt sowie das Bearbeitungsentgelt für wesentliche Änderungen einer bereits bewilligten, aber noch nicht verbrieften Bürgschaft sowie die laufenden Entgelte sind betreffend Bürgschaften des Bundes und der Länder Nordrhein Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern, Sachsen, Sachsen Anhalt sowie Thüringen an die PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf, auf deren Anderkonto „Bundesminister der Finanzen“ Konto-Nr. 3 015 112 bei der WestLB AG, Düsseldorf (Bankleitzahl 300 500 00), unter Angabe der Bürgschaftsnummer zu überweisen. Für Bürgschaften anderer Länder, welche nicht durch PricewaterhouseCoopers AG als Mandatar vertreten werden, sind die fälligen Entgelte auf von den betreffenden Mandataren bzw. von den Ländern zu benennende Konten zu überweisen.

Für Bürgschaften, die auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden, richten sich die Bürgschaftsentgelte nach den in den jeweiligen Regelungen festgesetzten „Safe-Harbour-Prämien“ der EU-Kommission bzw. nach den genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewerts N 197/2007, N 541/2007 und N 762/2007. Sofern es sich bei dem Unternehmen im Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission<sup>4</sup> handelt, finden die genehmigten Methoden keine Anwendung. Zu den Dokumentationsanforderungen siehe Anlage V; zur Umsetzung dieser Methoden (PwC Beihilferechner):

([http://www.pwc.de/portal/pub/cxml/04\\_Sj9S-Pykssy0xPLMnMz0vM0Y\\_QjzKLd4p3tnTVL-8h2VAQAd-PBcw!!?topNavNode=49c411a4006ba50c&siteArea=e5f29f4f4eba272](http://www.pwc.de/portal/pub/cxml/04_Sj9S-Pykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4p3tnTVL-8h2VAQAd-PBcw!!?topNavNode=49c411a4006ba50c&siteArea=e5f29f4f4eba272))

Folgende Bürgschaftsentgelte sind zu entrichten:

- Mit Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung das hälftige prozentuale Entgelt bezogen auf den Bürgschaftshöchstbetrages bezüglich der Hauptforderung.
- An den darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr das hälftige prozentuale Entgelt bezogen auf die zu diesen Zeitpunkten bewilligten/bestehenden Bürgschaftssumme (in der Bürgschaftsentscheidung/Bürgschaftserklärung genannter Höchsthaftungsbetrag für die Hauptforderung abzüglich geleisteter Tilgungen zuzüglich bestehender Zinsrückstände; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften/Bürgschaftsteilbeträgen gelten vorübergehende Kreditrückführungen nicht als Tilgungen).

Die vorstehenden Regelungen zum laufenden Entgelt gelten im Rahmen der parallelen Bundes-Landes-Bürgschaften für die durch den Bund zu übernehmenden Bürgschaften sowie für die Landesbürgschaften aller Länder einheitlich.

### C. Haftungsgrundsätze

- I. Die Anteilseigner des Antragstellers haben sich durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Mittel und/oder Haftungsbeiträge angemessen an der Finanzierung des Vorhabens zu beteiligen. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.
- II. Der Kreditgeber soll ein mindestens 20-prozentiges Eigenobligo – sofern eine Bürgschaft unter der Befristeten Regelung Bürgschaften oder Bundesregelung Kleinbeihilfen beantragt ein mindestens 10-prozentiges Eigenobligo – ohne Vorabfrierungsrecht und ohne Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers übernehmen<sup>5</sup>. Eine Absenkung des Eigenobligos auf 10 v. H. im Rahmen der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ bzw. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ ist dabei nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- III. Der zu verbürgende Kredit sowie die evtl. Bürgerrückgriffsrechte sind an rangbereiteter Stelle auf dem Vermögen des Kreditnehmers zu besichern, wobei
  - a) Investitionskredite primär durch Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz,
  - b) Betriebsmittelkredite primär durch Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögen

mit den üblichen Rangierungsmaßnahmen bezüglich vorrangiger Sicherheiten und mit wechselseitiger unmittelbar nachrangiger Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten gemäß a) und b) zu besichern sind<sup>6</sup>.

Das Verlangen nach weiteren Sicherheitenbestellungen bleibt vorbehalten.

### D. Vertragsmuster

Für die Bürgschaftsübernahmen/Kreditgewährungen sollen die als Anlagen II und III beigefügten Muster in Verbindung mit den als Anlage IV beigefügten Allgemeinen Bestimmungen zugrunde gelegt werden.

<sup>4</sup> Rz. 9 ff. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02)

<sup>5</sup> Einzelne Länder fordern ein höheres Eigenobligo der Kreditgeber: In Baden-Württemberg ist ein 50-prozentiges Eigenobligo – in besonders begründeten Fällen ein 40-prozentiges Eigenobligo – der Kreditgeber erforderlich. In Schleswig-Holstein, dem Saarland und Rheinland-Pfalz ist in allen Fällen ein 20-prozentiges Eigenobligo der Kreditgeber erforderlich.

<sup>6</sup> Im Rahmen von Schiffsendfinanzierungen vom Kreditgeber gewährte erststellige Schiffshypothekendarlehen sind im Verhältnis zu verbürgten zweitstelligen Schiffshypothekendarlehen an den Projektsicherheiten vorrangig besichert.

**ÜBERSICHT**

über den Finanzbedarf der Gesellschaft bis 20... sowie die vorgesehenen Finanzierungsquellen

<b>FINANZBEDARF</b>	2 0...	2 0...	2 0...	2 0...	insge- samt
	Mio €				
<b>INVESTITIONEN</b>					
Investitionen im Rahmen des Vorhabens					
Ersatzinvestitionen					
Sonstige Investitionen	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Finanzierungsbedarf von Beteiligungsgesellschaften</u>	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Tilgungen</u>					
Grundpfandrechtl. besicherte Kredite					
Sonstige lang- und mittelfristige Kredite	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Negative Ergebnisse gemäß gesonderter Planung</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Sonstiger Finanzbedarf</u> <u>(Erhöhung/Abbau im kurzfristigen Vermögens-/Schuldenbereich)<sup>1</sup></u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Insgesamt</u>	=====	=====	=====	=====	=====
<b>FINANZIERUNGSQUELLEN</b>					
<u>Kredite im 1. Rang</u>					
(.....) Realisierungsmöglichkeiten sind in geeigneter Weise					
(.....) darzustellen (Zusagen, Besicherungsmöglichkeiten etc.)	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Sonstige langfristige Kredite</u>					
Mit Bürgschaft					
Sonstige	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Eigenkapitalzuführungen von Anteilseignern und/oder Partnern</u> <u>(verbindliche Verpflichtungserklärungen)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Abschreibungen<sup>2</sup></u>					
Normalabschreibungen					
Sonderabschreibungen	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Nettozuführungen zu langfristigen Rückstellungen (z.B. Pensionen und Sozialpläne)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Anlagenabgänge (Buchwerte)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Positive Ergebnisse gemäß gesonderter Planung</u> <u>(abzüglich vorgesehener Gewinnausschüttungen)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Öffentliche Förderungen (Investitionszulagen u. a.)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Sonstige Finanzierungsquellen</u> <u>(Abbau/Erhöhung im kurzfristigen Vermögens-/Schuldenbereich)<sup>1</sup></u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Insgesamt</u>	=====	=====	=====	=====	=====
<u>Kreditstände</u>					
Langfristiger Bereich (Valuta)	.....	.....	.....	.....	.....
Kurzfristiger Bereich					
a) Valuta	.....	.....	.....	.....	.....
b) Linien	.....	.....	.....	.....	.....

<sup>1</sup> Größere Positionen sind besonders zu erläutern.<sup>2</sup> Gegebenenfalls vorgesehene Zuschreibungen zum Anlagevermögen sind als gesonderte Korrekturposten zu berücksichtigen.

Anlage II

Bis zum ... mit Rückzahlung in voller Höhe spätestens zu diesem Termin bzw. mit stufenweisen Reduzierungsregelungen für die Bürgschaft bei Weiterführung des Kredits.

**Muster****KREDITVERTRAG**

Zwischen der ...

(Kreditgeber)

und der ...

(Kreditnehmer)

wird hiermit auf der Grundlage der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten „Hinweise“ folgender Kreditvertrag geschlossen.

**§ 1****Kreditgewährung**

Der Kreditgeber gewährt dem Kreditnehmer einen Kredit in Höhe von bis zu

EURO ...

(i.W.: ...)

**§ 2****Kreditverwendung**

Der Kredit ist gemäß dem in Anlage I zusammenfassend dargelegten Bedarfs- und Finanzierungsplan des Kreditnehmers zu verwenden.

Von dem Kredit in Höhe von EURO ... ist ein Teilbetrag von EURO ... zur Betriebsmittelfinanzierung bestimmt. In Höhe dieses Teilbetrages ist der Kredit im Rahmen der Laufzeitbestimmungen gemäß § 4 revolving ausnutzbar<sup>1</sup>.

**§ 3****Verzinsung**

Der Kredit ist vom Tage der Auszahlung an wie folgt zu verzinsen:

a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):

b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

**§ 4****Kreditlaufzeit**

Der Kredit hat folgende Laufzeit:

a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):

Bis zum ... mit (halb-)jährlichen Tilgungsraten von jeweils

EURO ...; erste Rate am ..., letzte Rate am ...

b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

**§ 5****Sicherheiten**

1. Der Kredit wird durch ...-prozentige Ausfallbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes ... in der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten Form besichert. Die Bürgschaftsentscheidung liegt als Anlage III bei und ist wesentlicher Bestandteil dieses Kreditvertrages. Alle nach der Bürgschaftsentscheidung in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bestimmungen/Verpflichtungen werden hiermit vereinbart, auch soweit sie in diesem Kreditvertrag nicht gesondert aufgeführt sind.

Der/die Bürge(n) ist/sind berechtigt, in die Verwaltung der Bürgschaft Beauftragte einzuschalten.

2. Darüber hinaus werden der Kredit und die evtl. Rückgriffsrechte des/der Bürgen wie folgt besichert<sup>2</sup>:

a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):

Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz des Kreditnehmers im Range nach Grundpfandrechten von DM/EURO ... zur Besicherung unverbürgter Kredite.

b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögen des Kreditnehmers (mit entsprechender Konkretisierung und ggf. Aufführung von Rangverhältnissen).

Es wird hiermit die wechselseitige unmittelbar nachrangige Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten vereinbart.

Hinsichtlich der Grundpfandrechte bedarf es bei vorrangigen Eintragungen der Vereinbarung der üblichen Rangversicherungsmaßnahmen.

3. Ggf. weitere oder andere Besicherungsbestimmungen gemäß Bürgschaftsentscheidung.

4. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig zu erwerbendes Grundvermögen zu verpfänden, welches für betriebliche Zwecke genutzt wird oder werden soll.

5. Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzliche Sicherheiten zu bestellen.

**§ 6****Zustimmungsbedarf für wesentliche Maßnahmen**

1. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für wesentliche neue Sach- und Finanzinvestitionen, für die Übernahme wesentlicher neuer Verpflichtungen und für die Veräuße-

<sup>1</sup> Sofern keine Betriebsmittelfinanzierung verbürgt wird, entfallen dieser Absatz sowie die im folgenden vorgesehenen Kredit- und Besicherungsdifferenzierungen.

<sup>2</sup> Es empfiehlt sich die Einschaltung eines Sicherheitentreuhänders.

- rung wesentlicher Betriebsteile und Beteiligungen die vorherige Zustimmung des/der Bürgen einzuholen.
2. Der vorherigen Zustimmung des/der Bürgen bedarf es ferner zu einer Fusion und/oder Spaltung.
  3. Evtl. weitere Zustimmungsvorbehalte gemäß Bürgerschaftsentscheidung.

### **§ 7** **Kündigung**

Der Kreditgeber hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen länger als drei Monate in Verzug geraten ist,
2. wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen von dem Kreditnehmer verletzt worden sind,
3. wenn die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
4. wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungen in wesentliche Teile des Vermögens des Kreditnehmers erfolgen,
5. wenn sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die die Rückzahlung des Kredits gefährdet wird.

### **§ 8** **Versicherungspflichten**

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit des Kredits seine sämtlichen Gebäude, Maschinen, sonstigen Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

### **§ 9** **Berichterstattung**

Der Kreditnehmer ist verpflichtet,

1. seine Jahresabschlüsse nach den handelsrechtlichen Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Kreditgeber sowie dem/den Bürgen regelmäßig seine Jahresabschlüsse incl. Lagebericht und Anhang unverzüglich nach Feststellung und Genehmigung vorzulegen; dem/den Bürgen sind außerdem die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers zu unterbreiten;

2. dem Kreditgeber halbjährlich über die Verwendung und die Abwicklung des Kredits zu berichten;
3. dem Kreditgeber über wesentliche Geschäftsvorgänge und auf Verlangen über seine allgemeine wirtschaftliche Lage zu berichten.

### **§ 10** **Prüfungsrechte**

1. Der/die Bürge(n) ist/sind berechtigt, bei dem Kreditnehmer jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.
2. Der Kreditgeber ist berechtigt, alle Unterlagen, die den Kredit und die Sicherheiten betreffen, dem/den Bürgen zu überlassen, und alle von diesem/diesen verlangten Auskünfte zu erteilen.
3. Der Kreditnehmer trägt die Kosten aller von dem/den Bürgen für die Übernahme und im Zusammenhang mit der Bürgschaft als erforderlich bezeichneten Prüfungen und Gutachten.

### **§ 11** **Bürgschaftsentgelte**

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit der Bürgschaft(en) zusätzlich zum Antragsentgelt die laufenden Bürgschaftsentgelte gemäß Abschnitt B. der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten „Hinweise“ unter Beachtung besonderer Entgeltfestlegungen gemäß der Bürgschaftsentscheidung zu entrichten.

Die Entgelte sind auf die in den „Hinweisen“ benannten Konten unter Angabe der dem Kreditnehmer mitgeteilten Bürgschaftsnummer(n) zu überweisen.

### **§ 12** **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages und seiner Durchführung entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten trägt der Kreditnehmer.
3. Soweit sich eine Bestimmung dieses Vertrages als nichtig, anfechtbar oder aus einem anderen Grund nicht rechtswirksam erweisen sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem Erfolg nach Möglichkeit gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ...

..., den

..., den

Der Kreditgeber

Der Kreditnehmer

Anlage III

Anlage IV

BUND/LÄNDER

BUND/LÄNDER

Ausfallbürgschaft

**Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer<sup>1</sup>**

Muster

**Bürgschaftserklärung<sup>1</sup>**

Dem/der ...

(Kreditnehmer)

ist von der ...

(Kreditgeber)

gemäß Kreditvertrag vom ... ein Kredit in Höhe von

EURO ...

(in Worten: ...)

eingräumt worden.

Zur Sicherung dieses Kredits übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bund) hiermit aufgrund des § ... Nr. ... des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr ... (Haushaltsgesetz ...) vom ... (BGBl ...) <sup>2</sup> gegenüber dem Kreditgeber eine Ausfallbürgschaft in Höhe von ... % (in Worten: ... Prozent) des Ausfalls an der Hauptforderung, mithin bis zum Höchstbetrag von EURO ... (in Worten: ...), zuzüglich ... % des Ausfalls an Zinsen in der vom Bund/Land gebilligten Höhe sowie ... % des Ausfalls an Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung, unter der Bedingung, dass das Land ... eine gleichartige Bürgschaft in Höhe von ... % übernimmt.

Kredit und Bürgschaft können mit EURO ... bzw. EURO ... revolving ausgenutzt werden <sup>3</sup>.

Die Bürgschaft wird bis zur Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung, längstens jedoch bis ... <sup>4</sup> übernommen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kreditgeber seine Ansprüche dem Grunde nach beim Bund/Land anzumelden.

Die „Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer“ sind wesentlicher Bestandteil dieser Bürgschaftserklärung.

**I. Bedingungen und Auflagen**

1. Von Bund/Land schriftlich aufgegebene Bedingungen und Auflagen werden wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftserklärung; sie sind, soweit das Kreditverhältnis betroffen ist, in den Kreditvertrag zu übernehmen.

**II. Kreditvertrag**

2. Änderungen des von Bund/Land auf der Grundlage des jeweils gültigen Musterkreditvertrages genehmigten und der Verbürgung zugrunde liegenden Kreditvertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung von Bund/Land.
3. Der Kreditgeber ist ermächtigt, durch die Sachlage gebotene Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen bis zur Höchstdauer von sechs Monaten und bis zum Höchstbetrag einer fälligen Zins- und Tilgungsrate zu gewähren.

**III. Abtretung**

4. Der Gläubigerwechsel, unabhängig davon, auf welche Weise dieser herbeigeführt wird, darf ohne vorherige Zustimmung der Bürgen nicht erfolgen; im Falle der Zustimmung hat der Kreditgeber weiterhin die treuhänderische Verwaltung der Rechte und Pflichten aus Kredit/Bürgschaft wahrzunehmen.
5. Der Abtretung steht die Einräumung einer wirtschaftlichen Unterbeteiligung gleich.

**IV. Pflichten des Kreditgebers**

6. Der Kreditgeber hat bei der Gewährung und Abwicklung des Kredits die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Tatsache der Bundes-/Landesbürgschaft darf diese Sorgfalt nicht mindern.
7. Nach Eintritt des Ausfalls werden Bund/Land dem Kreditgeber gegenüber aus der Bürgschaft frei, wenn der Kreditgeber eine ihm nach dieser Bürgschaft obliegende Verpflichtung verletzt. Bei fahrlässigen Verletzungen gilt dies nicht, soweit der Ausfall durch die Verletzung nicht verursacht worden ist.

Vor diesem Zeitpunkt können Bund/Land dem Kreditgeber gegenüber die Bürgschaft mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kreditgeber eine ihm nach dieser Bürgschaft obliegende Verpflichtung verletzt und sie trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen, bestimmten Frist nicht erfüllt hat.

<sup>1</sup> Das Muster Bürgschaftserklärung gilt für die Bürgschaften des Bundes und der Länder grundsätzlich gleichermaßen. Sonderregelungen bezüglich der Verbürgung von Zinsen finden sich in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern und Berlin.

<sup>2</sup> Hier gilt eine analoge Regelung für Landesbürgschaften.

<sup>3</sup> Gilt nur für Betriebsmittel- und Avalkreditrahmen.

<sup>4</sup> Zwölf Monate nach planmäßiger Kreditendfälligkeit.

<sup>1</sup> Das Muster Bürgschaftserklärung gilt für die Bürgschaften des Bundes und der Länder grundsätzlich gleichermaßen. Sonderregelungen bezüglich der Verbürgung von Zinsen finden sich in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Berlin.

8. Der Kreditgeber hat Bund/Land unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug geraten ist;
- b) er feststellt, dass sonstige wesentliche vertragliche Kreditverpflichtungen von dem Kreditnehmer verletzt worden sind;
- c) er feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) er erfährt, dass der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungen in wesentliche Teile des Vermögens des Kreditnehmers erfolgen;
- e) ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach seiner Ansicht die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.

9. Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen von Bund/Land auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.

10. Der Kredit ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditvertrages zu sichern. Die zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Der Kreditgeber hat sich das Recht vorzubehalten, von dem Kreditnehmer bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderungen und/oder Verluste, die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen.

11. Sobald und soweit die für den Kredit bestellten Sicherheiten und/oder verfügbare weitere Sicherheiten den allgemein von dem Kreditgeber befolgten Anlagegrundsätzen entsprechen, hat der Kreditgeber Bund/Land hiervon zu unterrichten; Kreditgeber sowie Bund/Land werden sich alsdann darüber abstimmen, inwieweit entsprechend der Werthaltigkeit dieser Sicherheiten eine Entlassung von Bund/Land aus ihren Bürgschaften erfolgen kann.

12. Soweit die Rechte aus den für den Kredit gestellten Sicherheiten nach der Leistung von Bund/Land aus ihren Bürgschaften nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen, ist der Kreditgeber verpflichtet, diese Rechte (anteilig) auf Bund/Land zu übertragen.

Wird der Kreditgeber durch Inanspruchnahme von Bund/Land aus diesen Bürgschaften befriedigt, so hat er die auf Bund/Land kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergehenden Rechte für deren Rechnung treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

## V. Verzug

13. Im Falle eines Verzuges des Kreditnehmers mit fälligen Leistungen ist ab Eintritt des Verzuges der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von Bund/Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden einschließlich Vorfälligkeitsentschädigung, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber Bund/Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

## VI. Ausfall

14. Bei dem verbürgten Kredit gilt der Ausfall als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der für den Kredit bestellten Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Darüber hinaus muss der Ausfall bundesseitig durch den interministeriellen Bürgschaftsausschuss und von Seiten der Länder durch die jeweiligen Landesbürgschaftsausschüsse oder den jeweiligen interministeriellen Bürgschaftsausschuss festgestellt werden.

15. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 14 nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht beglichenen oder beigetriebenen gesamten Kreditforderung einschließlich der Zinsen und etwaiger Kosten als eingetreten, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht gezahlt worden ist. Die Kreditrestforderung muss aber mindestens sechs Monate lang fällig sein. Der Kreditgeber bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- und Nebenforderungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben und ggf. die Sicherheiten zu verwerten und Bund/Land hierüber zu berichten. Diese Verpflichtung ruht, solange Bund/Land eine von dem Kreditgeber hierzu bei ihnen angeforderte, den Umständen nach zumutbare Weisung nicht erteilt haben. Die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen bei dem Kreditnehmer bedarf zudem der vorherigen Zustimmung von Bund/Land.

16. Der Kreditgeber hat auf Verlangen von Bund/Land eine vorläufige Ausfallrechnung aufzustellen.

17. Bund/Land sind berechtigt,

- a) auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagzahlungen zu entrichten. Falls sich

nach Leistung der Abschlagszahlung durch den Eingang von Sicherheitserlösen eine Überzahlung des Bürgenobligo ergibt, sind die jeweiligen Beträge an den Bund/das Land zurückzuerstatten. Ab dem Zeitpunkt der Überzahlung sind diese Beträge in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen,

- b) ihre Bürgschaftsverpflichtung statt in einem Gesamtbetrag nach Maßgabe der lt. Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Fälligkeitstermine für Zins- und Tilgungsleistungen zu erfüllen, jedoch mit der Maßgabe, dass die erste Zahlung von Bund/Land bei Ausfallfeststellung gemäß Nrn. 14 und 15 erfolgen muss.

### VII. Prüfungsrechte

18. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, jederzeit eine Prüfung von Bund/Land oder ihrem Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer weiter zu verpflichten, Bund/Land die von ihnen im Zusammenhang mit der Bürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.
19. Die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte bestehen auch gegenüber dem Kreditgeber, jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, ihn von der etwaigen Schweigepflicht gegenüber den vorgenannten Stellen zu entbinden.
20. Dem jeweiligen Rechnungshof stehen die Prüfungs- und Auskunftsrechte nach der jeweiligen Haushaltsordnung zu.

### VIII. Prüfungskosten und Bürgschaftsentgelte

21. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer im Kreditvertrag zu verpflichten, an Bund/Land Bürgschaftsentgelte gemäß Abschnitt B. der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten „Hinweise“ zu entrichten und ferner die Kosten einer Prüfung nach Nrn. 18 und 19 zu tragen.

### IX. Beauftragte des Bundes/der Länder

22. Die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, ist vom Bund und den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beauftragt, die Bundes-/Landesbürgschaften zu verwalten und ermächtigt, alle mit ihnen zusammenhängenden Erklärungen für den Bund und die Länder abzugeben und entgegenzunehmen, soweit sie nicht den Bundes-/Landes-Schuldenverwaltungen vorbehalten sind. Die übrigen Bundesländer vertreten sich selbst oder werden durch von diesen zu benennende Mandatare vertreten.

### X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

## Anlage V BUND/LÄNDER

BMWi, Referat EA6 – Stand 10. Juni 2009

Az. EA6 - 710350/42

Hinweise zur Dokumentation der beihilferechtlichen Anforderungen von Unterstützungsmaßnahmen gemäß der Mitteilung der EU-Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“<sup>1</sup> („Vorübergehender Rahmen“)

Die Unterstützung von Unternehmen in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise bspw. aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung muss EU-beihilferechtlichen Vorgaben entsprechen. Soweit diese Maßnahmen beihilferechtlich auf den sog. „Vorübergehenden Rahmen“ gestützt werden, müssen über die üblichen Anforderungen hinaus einige besondere Punkte eingehalten und dokumentiert werden. Der „Vorübergehende Rahmen“ enthält unter Ziff. 6 eine **gesonderte Dokumentationspflicht**. Demnach müssen die Mitgliedstaaten für **zehn Jahre** Unterlagen über die Gewährung der Beihilfen vorhalten, die der Kommission jederzeit auf Anfrage vorgelegt werden müssen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen des „Vorübergehenden Rahmens“ erfüllt wurden.

Es wird empfohlen, für jeden Fall unter dem „Vorübergehenden Rahmen“ die Prüfung der beihilferechtlichen Punkte – möglichst gesondert – zu dokumentieren. Die beihilferechtlich relevanten Punkte ergeben sich aus den Vorgaben des „Vorübergehenden Rahmens“ zu den einzelnen Förderinstrumenten, den jeweiligen genehmigten Bundesrahmenregelungen und den hierzu ergangenen Entscheidungen der Kommission<sup>2</sup>. Die Dokumentation muss sich insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

1. Bestätigung, dass das betreffende Unternehmen **zum 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)** im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission<sup>3</sup> war.
  - a. Bei **Großunternehmen** müssen die Prüfpunkte der Rz. 9–11 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien deutlich voneinander getrennt, nacheinander abgearbeitet werden:
    - sog. **„harte Kriterien“**: Prüfung der Regelbeispiele in Rz 10 zu Kapital-/Eigenmittelverlust insbes. in den letzten zwölf Monaten vor dem 1. Juli 2008 bzw. der Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

<sup>1</sup> Mitteilung 2009/C 16/01, EU-Amtsblatt C vom 22. Januar 2009

<sup>2</sup> „Bundesregelung Kleinbeihilfen“, N 668/2008 vom 30. Dezember 2008; „Befristete Regelung Bürgschaften“, N 27/2009 vom 27. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“, N 38/2009 vom 19. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Risikokapital“, N 39/2009 vom 3. Februar 2009. Die Texte der genehmigten Rahmenregelungen sind im Internet unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html> zu finden.

<sup>3</sup> Rz. 9 ff. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02)

- auch wenn die „harte Kriterien“ nicht gegeben sind, sind die sog. „**weichen Kriterien**“ nach Rz. 11 zu prüfen: liegen „typische Symptome“ („steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme und Verlust des Reinvermögens“) vor? Ein UiS kann gegeben sein, wenn einzelne dieser Symptome eine ausreichende Tendenz ergeben. Ggfs. ist zu begründen, warum dies beim konkreten Unternehmen trotz Vorliegens einzelner Symptome nicht der Fall ist (etwa durch Nennung von belastbaren Anhaltspunkten für eine evtl. positive wirtschaftliche Entwicklungen vor dem Stichtag 1. Juli 2008). Ein UiS liegt vor, wenn es so gut wie sicher erscheint, dass vor dem Hintergrund einer solchen negativen Tendenz das Unternehmen aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder mit Fremdmitteln ohne staatliche Unterstützung kurz- oder mittelfristig wirtschaftlich untergehen wird, vgl. Rz 9 und 11 a. E.
- b. Für **KMU**<sup>4</sup> reicht ein auf die sog. „harten Kriterien“ bezogener detaillierter Nachweis<sup>5</sup> aus.
  - c. In **Zweifelsfällen bzw. bei Großunternehmen** wird empfohlen, ein **externes Gutachten** eines Wirtschaftsprüfers oder Unternehmensberaters zu diesem Punkt einzuholen.
2. Darlegung, dass das Unternehmen **aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten** gekommen ist. Die Feststellung muss positiv getroffen und begründet werden, etwa durch Hinweis auf Refinanzierungsprobleme am Kapitalmarkt auf Grund der Krise, besonderer Einbruch der Nachfrage aufgrund der Spezifika der betreffenden Branche, etc. Ggfs. sollte umgekehrt festgestellt werden, dass andere, nicht krisenbegründete Ursachen (z. B. Managementfehler) für die Lage des Unternehmens nicht ersichtlich sind.
  3. **Herleitung des beihilferechtskonformen Entgeltes** für Darlehen und Bürgschaften: in der Dokumentation müssen alle hierfür relevanten Angaben enthalten sein. Dies betrifft insbesondere das **Rating** (von wem erstellt, mit welchem Ergebnis?), ggfs. die Ausfallwahrscheinlichkeit, ggfs. den auf Basis des EONIA **errechneten Marktzins**, den **zeitlichen Verlauf** des Kredits, die **Besicherung** einschließlich Aussagen zur Werthaltigkeit, die vorgenommenen **Prämien-/Zinsvergünstigungen**, etc. Bei länger laufenden Finanzierungen muss ersichtlich sein, welche **Entgelte nach Ablauf der Fristen** für die Ermäßigung der Bürgschaftsprämien (zwei Jahre ab Gewährung) bzw. des Zinssatzes (bis max. 31. Dezember 2012) gelten bzw. welche Regelung hierzu getroffen wurde.
  4. Bei Bürgschaften müssen **Angaben zur Lohn-/Gehaltssumme des betreffenden Unternehmens für das Jahr 2008** (Kalenderjahr) als Grundlage für die Bestimmung des Kreditbetrages dokumentiert werden.

<sup>4</sup> Definition nach der KMU-Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003, EU-Amtsblatt L 124/36 vom 20. Mai 2003

<sup>5</sup> vgl. Fn. 17 des „vorübergehenden Rahmens“ in Verbindung mit Art. 1 Nr. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008, EU-Amtsblatt L 214/3 vom 9. August 2008

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISS. 1867-9137**

---